



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF
143 -GE/19- P2

22. DEZ. 1992

23. Dez. 1992 *Nenaj*
St. Kogler

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SV-ZB-1211

Durchwahl 2480

FAX

Datum

18.12.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern Sozialver-
sicherungsgesetz und das Betriebs-
hilfegesetz geändert werden
(17. Novelle zum BSVG und 6. Novelle
zum BHG)
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Vogler



Der Direktor:

iA

W. J.

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen Unser Zeichen
Zl.20.798/3-2/92 SV-1211/92318/0055 /M/Ep
92318/0057

2480
Durchwahl
2230
FAX

Datum
30.11.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauern Sozialversicherungsgesetz und das
Betriebshilfegesetz geändert werden
(17. Novelle zum BSVG und 6. Novelle zum BHG);
STELLUNGNAHME

Der Großteil der im Entwurf einer 17. Novelle zum BSVG enthaltenen Änderungen ist auch im Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG und im Entwurf einer 19. Novelle zum GSVG vorgesehen. Deshalb wird auf die entsprechenden Einwände in den Stellungnahmen zum Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG und zum Entwurf einer 19. Novelle zum GSVG verwiesen.

Bevor auf die geplanten Änderungen eingegangen wird, wiederholt die Bundesarbeitskammer die schon in der Vergangenheit erhobene Forderung, auch in der Krankenversicherung der Bauern die Subsidiarität zu beseitigen. Es ist gegenüber den Pflichtversicherten nicht vertretbar, daß eine an sich bestehende Pflichtversicherung in der Krankenversicherung deswegen nicht eintritt, weil dieser Personenkreis als Angehöriger aus einer für eine andere Person bestehenden Krankenversicherung Leistungen beziehen kann. Dadurch werden vorwiegend die ASVG-Krankenversicherungsträger aber auch die Kranken-

versicherung der Bauern selbst belastet, die Pflichtversicherten müssen die Beiträge auch für die von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen aufbringen. Verschärft wird die Situation noch dadurch, daß beabsichtigt ist, ab 1. Juli 1993 die Krankenversicherungsbeitragssätze wegen Einführung eines Pflegegeldes zu erhöhen, eine Leistung, die später auch den von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen zugute kommt.

Zu den beabsichtigten Änderungen, die nur das BSVG betreffen, wird folgendes bemerkt:

Zu § 23 Abs 6 und Abs 10

Im Vergleich zu den ASVG-Versicherten und den GSVG-Versicherten fällt die niedrige Beitragsgrundlage von im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigten Kindern auf. Im vorliegenden Entwurf wird nun eine weitere Beitragsgrundlagenherabsetzung für Kinder eingeführt. Arbeitet ein Ehepaar als Kind und Schwiegerkind im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich mit, so ist nur 1/6 des Einheitswertes für die Höhe der Beitragsgrundlage heranzuziehen. Die Mindestbeitragsgrundlage für diesen Personenkreis soll ab 1. Juli 1993 S 714,-- betragen. Das ergibt einen Pensionsversicherungsbeitrag von S 89,30. Im Vergleich dazu entrichtet ein Arbeiter, der monatlich S 3.103,-- verdient, S 318,--.

Es fehlt auch jede sachliche Rechtfertigung, warum die Beitragsbelastung für den gleichen Betrieb verschieden hoch sein soll, je nachdem, ob zwei Kinder oder ein Kind und dessen Ehepartner im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich mitarbeiten. Es wird daher vorgeschlagen, die in § 23 Abs 6 und 10 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Besserstellung eines im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepaars gegenüber zwei im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigten Kindern zu beseitigen.

Zu § 113 a

Der Entwurf sieht die Berechnung der Bemessungsgrundlage aus den höchsten 180 Monatsbeitragsgrundlagen vor. Die Bestimmung des § 113 a hat daher ihren Zweck verloren und sollte aufgehoben werden, wie dies im Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG für die

Bemessungsgrundlage gemäß § 238 a ASVG erfolgt.

Zu § 120 Abs 7 Z 3

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden nur Beitragsmonate herangezogen. Es wird daher vorgeschlagen in § 120 Abs 7 Z 3 den Ausdruck "Versicherungsmonate" durch den Ausdruck "Beitragsmonate" zu ersetzen.

Gemäß § 113 Abs 2 Z 1 in Fassung des vorliegenden Entwurfs bleiben Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, außer Betracht. Auf Grund der Bestimmung des § 238 Abs 2 Z 1 ASVG in Fassung des Entwurfs einer 51. Novelle zum ASVG sind nur Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, von der Heranziehung zur Bildung der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen. § 122 Abs 2 Z 1 GSVG in der Fassung des Entwurfs einer 19. Novelle zum GSVG sieht vor, daß Beitragsmonate, die vor dem 1.1.1958 liegen, nicht heranzuziehen sind.

Im Rahmen der Wanderversicherung sollten auch bei Bescheidzuständigkeit des BSVG-Versicherungsträgers ASVG-Beitragsgrundlagen aus den Jahren ab 1956 und GSVG-Beitragsgrundlagen aus den Jahren ab 1958 für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden können. Es wird vorgeschlagen, § 120 Abs 7 Z 3 dahingehend zu ändern.

Zu § 143 Abs 9 (im Entwurf nicht enthalten)

Führt ein Ehepaar einen landwirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr oder arbeitet ein Ehepartner im Betrieb des anderen Ehepartners hauptberuflich mit, so sind seit 1. Jänner 1992 beide Ehepartner in der Pensionsversicherung der Bauernpflichtversichert. Gemäß § 143 Abs 9 gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur bis 31. Dezember 1992. Mit 1. Jänner 1993 tritt bei gemeinsamer Betriebsführung durch einen Ehepaar wieder jene Rechtslage in Kraft, die am 31. Dezember 1991 bestanden hat. Da dies aus sozialpolitischen Gründen abzulehnen ist, wird vorgeschlagen, § 143 Abs 9 aufzuheben.

Abschließend ersucht die Bundesarbeitskammer, ihre Einwände und Anregungen zum vorliegenden Entwurf bei der weiteren Vorgangsweise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Direktor:

IV



